

8. Die Nötigung oder der Mißbrauch eines Kindes unter 14 Jahren zu sexuellen Handlungen fällt gleichzeitig unter § 148. Nötigt oder mißbraucht ein Erwachsener einen Jugendlichen zu gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen, so liegt Tateinheit mit § 151 vor.

## § 123

**Ausnutzung und Förderung der Prostitution**

Wer die Prostitution ausnutzt oder fördert, um daraus Einkünfte zu beziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

1. § 123 erfaßt diejenigen Handlungen, die wegen ihrer Schwere und Verwerflichkeit die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen im Interesse des Schutzes der Gesellschaft unabdingbar erfordern. Die Ausnutzung und Förderung der Prostitution spielt zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle, da die Prostitution selbst im Ergebnis der sozialen Veränderungen in der DDR bereits weitgehend zurückgedrängt werden konnte.
2. Die Handlung nach § 123 besteht in der Förderung oder Ausnutzung der Prostitution, und zwar sowohl der heterosexuellen als auch der homosexuellen. Die Ausübung der Prostitution selbst fällt nicht unter diese Bestimmung, sondern wird vom § 249 erfaßt.  
Als Förderung ist jede Art der Hilfeleistung zu betrachten, die die Prostitution ermöglicht oder erleichtert (Verschaffung von Gelegenheit, Vermieten von Räumen oder Gewähren von Unterkunft, Vermittlung von Bekanntschaften oder Zuführung von Personen).  
Als Ausnutzung ist jede Art der Verschaffung von materiellen Vorteilen aus dem unsittlichen Erwerb der Prostituierten zu verstehen (das Sich-aushalten-Lassen, Entgegennahme von Geldmitteln, die Annahme von Geschenken usw.).
3. Der Vorsatz muß die Kenntnis umfassen, daß die betreffende Person der Prostitution nachgeht und durch die Handlung ihr unsittlicher Erwerb gefördert oder ausgenutzt wird. Der Täter muß sowohl bei der Förderung als auch der Ausnutzung der Prostitution mit dem Ziel handeln, daraus Einkünfte zu beziehen.

## § 124

**Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit**

\*\*  
Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu